



Benutzungsordnung

für die Kindertagesstätte Arche Noah der Gemeinde Offenau

Die Arbeit in den kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Beziehungen zwischen den Sorgeberechtigten und der Gemeinde Offenau als Träger der kommunalen Einrichtungen (nachfolgend „Träger“ genannt) sind öffentlich-rechtlicher Natur. Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr entsprechend der Benutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

Die Gemeinde Offenau betreibt die Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung (§ 1 Abs. 2 KiTaG). Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2

Aufnahme

1. In den Krippengruppen werden Kinder im Alter vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und im Kindergarten vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. In Einzelfällen ist eine Aufnahme in den Kindergarten ab 2 Jahren und 9 Monaten möglich, sofern es die Platzkapazitäten zulassen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kindertageseinrichtungen besuchen, sofern ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtungen Rechnung getragen werden kann. Die Gemeinde betreibt keine integrativen Gruppen. Ob eine Betreuung möglich ist, muss daher im Einzelfall durch den Träger in Absprache mit der Einrichtung entschieden werden.

3. Die Gemeinde Offenau legt die Grundsätze der Platzverteilung für alle Einrichtungen im Gemeindegebiet, auch die der freien und kirchlichen Träger im Gemeindegebiet fest und entscheidet über die Aufnahme der Kinder. Die Aufnahme erfolgt möglichst wohnungsnah. Ein Anspruch auf wohnungsnaher Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot besteht jedoch nicht.
4. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung gemäß Anlage zur Benutzungsordnung vorgelegt werden.
5. Die Aufnahme in der Einrichtung erfolgt erst, wenn ein Masernimpfschutz oder eine Masernimmunität durch Vorlage des Impfpasses oder einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wurde. Hier gilt: nach dem ersten Geburtstag muss die 1. Masernschutzimpfung erfolgt sein. Zwischen dem ersten und zweiten Geburtstag muss die 2. Masernschutzimpfung erfolgt sein. Nach dem zweiten Geburtstag dürfen Kinder nur mit vollständigen Masernimpfschutz aufgenommen werden.
6. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Vorlage aller vollständig ausgefüllten Anmeldeformulare, insbesondere der Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
7. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
8. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der telefonischen Erreichbarkeit unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen, um bei plötzlich auftretender Erkrankung des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich im Rathaus der Fachstelle Bildung und Betreuung zu übergeben. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
2. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtetten,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - wenn das Kind andere stark belästigt oder gefährdet oder die Führung der Gruppe dauernd erschwert, trotz schriftlicher Abmahnung und einem vom Träger vorher anberaumten Einigungsgespräch

- wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und der Tageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Tageseinrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräch bestehen.

- bei Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes außerhalb von Offenau

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Betreuungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet im darauffolgenden Jahr am 31.08.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Kann ein Kind die Tageseinrichtung nicht besuchen, so ist diese unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien sowie der erforderlichen Schließtage der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
5. Um sinnvoll spezifische Angebote für die Gruppe und für die individuelle Förderung und somit den Bildungsauftrag der Tageseinrichtung ausgestalten zu können, kann die Tageseinrichtung Kernzeiten ausweisen. Diese werden durch Aushang oder in sonstiger geeigneter Form bekannt gemacht.
6. Die Bring- und Abholzeiten werden zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten abgesprochen. Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
7. Die Kindertageseinrichtung bietet unterschiedliche Betreuungszeiten an. Die Sorgeberechtigten erhalten bei der Gemeindeverwaltung, in der Einrichtung und im Aufnahmegespräch nähere Informationen über das Betreuungsangebot.

§ 5

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, nicht gegebene Mindestpersonalausstattung) geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten hiervon unverzüglich benachrichtigt. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über

die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

Die Benutzungsgebühr orientiert sich an den gemeinsamen Empfehlungen des Gemeindetags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie der 4 Kirchen Konferenz über Kita-Fragen (4KK) über die Höhe der festzusetzenden Elternbeiträge und wird in der Benutzungsgebührensatzung festgelegt.

§ 7 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der der Fachstelle Bildung und Betreuung im Rathaus unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Grundsätzlich gilt folgendes:
2. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die erkrankten Kinder zu Hause zu behalten. Um die Gesundheit der Kinder zu schützen, müssen die Kinder bei Fieber oder Durchfall und Erbrechen mindestens 24 Stunden symptomfrei sein, bevor sie die Tageseinrichtung wieder besuchen.
3. Tritt eine Erkrankung des Kindes während des Besuchs der Einrichtung auf, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich durch die Fachkräfte benachrichtigt. Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind in einem solchen Fall unverzüglich abzuholen bzw. durch eine zur Abholung berechnete Person abholen zu lassen.

4. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 Abs. 1 IfSG (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm sowie bei Befall mit Parasiten wie bspw. Kopfläusen, Krätzmilben, etc) dürfen die Räume der Tageseinrichtung nicht betreten oder benutzt werden oder an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilgenommen werden. Es muss der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
5. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit nach § 34 Abs. 1 IfSG- auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Bei einer Verlausung ist es zudem zwingend notwendig, dass keinerlei Läuse oder auch Nissen mehr erkennbar sind.
6. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und dem pädagogischem Fachpersonal auf Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
7. Chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Einrichtung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
3. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
4. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
5. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (Sorgeberechtigte) beispielsweise bei Festen, Laternenfest oder Ausflügen sind grundsätzlich die Eltern aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

§ 10 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 15.08.2008). Der Elternbeirat hat die Aufgabe die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.

§ 11 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
3. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Offenau, den 14.12.2022

Micheal Folk
Bürgermeister

Lisa Gramm
Einrichtungsleitung